

knüpfung an die Abgabe von Entscheidungen an EFG muß nach Einführung einer wesentlich geänderten und jede Diskriminierung der Wettbewerber von EFG tatsächlich vermeidenden Organisation des Veröffentlichungswesens, beispielsweise im Sinne der zuvor skizzierten Tätigkeit eines kooperativ und sachgerecht auf die Belieferungsinteressen unterschiedlicher Fachzeitschriften eingehenden „Veröffentlichungsreferenten“, aufgrund dieses Urteils nicht beibehalten werden.

5. Die Revision ist nicht zuzulassen, da die dafür nach § 132 Abs. 2 VwGO erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Sache hat insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung. Die Entscheidung wirft Rechtsfragen, die höchstichterlich noch nicht entschieden worden sind, nicht auf. Sie betrifft im wesentlichen lediglich die Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Gleichbehandlung von Pressevertretern auf einen sehr speziell gelagerten Einzelfall.

## Juristische Datenbanken und Urheberrecht

Peter H. Hauptmann

### I. Einleitung

Im Zuge des Erfolges der juristischen Datenbanken in den USA, sind auch in Deutschland verschiedene juristische Datenbanken ins Leben gerufen worden. Den großen Datenbankgründungen der siebziger Jahre, z. B. Juris, folgt heute, sicher auch unterstützt durch die fallenden Computerpreise, eine weitere Welle der Gründung kleiner juristischer Datenbanken.<sup>1</sup> Bei dem Aufbau von Datenbanken stellt sich regelmäßig die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Aufnahme von bestehenden Texten, etwa aus Zeitschriften und Büchern.

Ziel dieses Aufsatzes ist es, den Schutzbereich des Urheberrechts in Bezug auf Datenbanken detailliert aufzuzeichnen, um so dem Betreiber einer Datenbank die Möglichkeit an die Hand zu geben, sich unter dem Aspekt der optimalen Nutzung der Ressourcen für die geeignete Auswahl der Texte und die geeignete Nutzungsform zu entscheiden.

### II. Nichtamtliche Texte

#### 1. Der urheberrechtliche Schutz juristischer Texte

##### 1.1 Der Schutz

Ein Eingriff in das Urheberrecht kommt erst dann in Betracht, wenn die Werke, die gespeichert, nachgewiesen oder dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden, rechtlich geschützt sind.

Grundsätzlich genießen die Ersteller von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG) den Schutz des Urheberrechts. Dies gilt gem. § 2 Abs 1 Ziffer 1 UrhG insbesondere auch für Sprachwerke, also für Bücher, Aufsätze oder Reden. Voraussetzung ist in allen Fällen, daß die Erschaffung des Werkes eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) darstellte. Daran fehlt es etwa, wenn die Erstellung eine rein mechanische Handlung war.

Es ist daher als Ergebnis den weiteren Untersuchungen voranzustellen, daß privat geschaffene juristische Texte, also insbesondere Aufsätze, Kommentare und Lehrbücher, urheberrechtlich geschützt sind.

Der Urheber, also der Autor der Texte, hat das ausschließliche

Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten (§ 15 UrhG). Er verfügt insbesondere über das Vervielfältigungsrecht.

##### 1.2 Das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

Nach der Feststellung, daß die Verwertung aller juristischer Texte vom Vervielfältigungsrecht des Autors eingeschränkt werden, stellt sich die Frage, ob und wenn ja, inwieweit dieses Recht dem Aufbau von Datenbanken entgegensteht.

Das Vervielfältigungsrecht ist, als Teil des Urheberrechts, ein ausschließliches Recht. Der Urheber hat das alleinige Recht sein Werk zu nutzen, insbesondere davon Vervielfältigungsstücke anzufertigen. Der Grundgedanke für diese umfassende Ausgestaltung ist der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an dem wirtschaftlichen Nutzen. Der Urheber soll an jedem neuen Verwertungsvorgang finanziell teilhaben.<sup>2</sup>

Der Begriff der Vervielfältigung wird sehr umfassend definiert. Jede körperliche Festlegung des Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen wahrnehmbar zu machen, stellt eine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts dar.<sup>3</sup> Dabei kommt es nicht auf die Art und Weise der Festlegung an. Die Vervielfältigung kann manuell oder maschinell, in einer anderen Größe, z. B. Mikrofilm, oder in anderer Form, z. B. Blindenschrift, erfolgen.

Entscheidend ist, daß das Werk für die unmittelbare oder mittelbare Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne konzipiert wurde. Bei unmittelbar wahrnehmbaren Werken handelt es sich um Werke, die vom Menschen direkt erfaßt werden können, wie z. B. Bücher, Schallplatten und Bilder. Mittelbare Werke hingegen dienen zur Herstellung der unmittelbaren Werke. Es handelt sich etwa um Druckstöcke, Formen oder Negative. Es kommt dabei nicht auf die Anzahl der Vervielfältigungsstücke an. Bereits die Herstellung eines Exemplars fällt unter den Schutz der Vorschrift.<sup>4</sup>

1) Die derzeit bestehenden deutschen Datenbanken werden sehr ausführlich in Bauer/Lichtner, Computertechnologie im Anwaltsbüro, 1988, S. 125 ff, beschrieben.

2) Schrickler - v. Ungern-Sternberg, Kommentar zum Urheberrecht, 1987, § 15 RN 1 ff.

3) Schrickler - Loewenheim, a.a.O., § 16 RN 2.

4) Schrickler - Loewenheim, a.a.O., § 16 RN 3 f.

Der Aufbau einer Datenbank erfolgt durch das Abspeichern, die Eingabe, der Texte in magnetische oder optische Festspeicher, die Massenspeichermedien der Computer.

Die so aufgebaute Datenbank wird dann der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Der einzelne Benutzer hat die Möglichkeit, sich auf dem Weg über die Datennetze an die Datenbank anzukoppeln und diese nach geeigneten Texten, Werken oder Informationen zu durchsuchen. Diese gefundenen Daten kann er, etwa durch einfaches Lesen, durch Speichern in seinen Computer oder durch die Erstellung eines Ausdrucks nutzen. Beide Handlungen, die Eingabe und Ausgabe der Daten, berühren das Vervielfältigungsrecht der Werkberechtigten. Die bei der Eingabe erfolgende Speicherung auf dem Speichermedium stellt eine körperliche Fixierung dar. Zwar sind die so gespeicherten Texte nicht unmittelbar von den menschlichen Sinnen wahrnehmbar, jedoch ist eine mittelbar mögliche Wahrnehmung der gespeicherten Daten, wie hier, da die Texte durch einen Computer etwa am Bildschirm sichtbar gemacht werden können, ausreichend.<sup>5</sup> Schon die Eingabe der Daten ist also nur mit Zustimmung des Autors möglich.

Bei der Ausgabe der gespeicherten Texte an die sog. User, also die Benutzer, ist daher nach dem benutzten Medium zu differenzieren. Die Nutzung eines Monitors, auf dem die Texte nur angesehen werden können, führt zu keiner körperlichen Fixierung. Die Daten sind nur für kurze Zeit sichtbar und werden bei dem User in keiner Form gespeichert. Dies ist etwa mit einem Photodiapositiv zu vergleichen: Bei der Projektion an die Wand entsteht keine neue Fixierung. Die Ausgabe von Daten an den Monitor des Users fällt also nicht unter das Vervielfältigungsrecht.<sup>6</sup> Die Zustimmung des Autors braucht nicht eingeholt zu werden. Erst bei der Erstellung einer eigenen Kopie auf den Speichermedien des Users oder bei der Anfertigung eines Ausdrucks wird ein Vervielfältigungsexemplar im Sinne des § 16 UrhG erstellt.<sup>7</sup> Erst hierdurch wird das Vervielfältigungsrecht des Autors beeinträchtigt.

### 1.3 Das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Ein weiteres Recht, welches durch den Betrieb einer Datenbank tangiert werden könnte, ist das zu den Verbreitungsrechten gehörende Senderecht. Dieses Recht betrifft die Ausstrahlung von TV- und Radioprogrammen. Als Aussendung mittels elektromagnetischer Wellen an mehrere Teilnehmer gleichzeitig wird das Senderecht definiert.<sup>8</sup> Dabei dürfte die Voraussetzung der Ausstrahlung mittels elektromagnetischer Wellen schon durch die Einführung des Kabelfernsehens die Grundlage verloren haben. Die Aussendung mittels Leitung ist daher völlig ausreichend.<sup>9</sup>

In Bezug auf den Betrieb einer Datenbank fehlt es jedoch an der Gleichzeitigkeit der Aussendung. Zwar besteht die Möglichkeit, daß mehrere Teilnehmer zeitgleich denselben Text abrufen. Dies ist jedoch ein unendlich großer Zufall, auf den bei der Beurteilung nicht abgestellt werden kann. Die Auslieferung an die User unterliegt also nicht dem Senderecht des § 17 UrhG.<sup>10</sup> Da, wie oben ausgeführt, schon bei der Einspeicherung der Texte die Zustimmung des Autors unverzichtbar ist, ist diese Rechtsfrage nur insofern relevant, als es um den Umfang der Zustimmung geht.

### 1.4 Zusammenfassung

Der urheberrechtliche Schutz steht der Aufnahme der vollständigen Texte in eine Datenbank entgegen. Die Einspeicherung in die Datenbank sowie die Ausgabe auf die Speichermedien der User fallen unter das Verbot des Urhebers gem. § 16 UrhG (Vervielfältigungsrecht).

## 2. Die Erstellung von Abstracts

Wie festgestellt, ist die Aufnahme von Texten in Datenbanken nur mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers möglich. Möglicherweise ist eine Zustimmung des Urheberrechtsinhabers überflüssig, wenn an Stelle der vollständigen Texte nur sog. Abstracts in die Datenbank aufgenommen werden. Dies hat den weiteren Vorteil, daß weniger Speicherplatz im Computer benötigt wird. Hierdurch wird der Computer billiger und die Zugriffszeit geringer. Das Ziel bei der Erstellung eines Abstracts ist zum einen, den Urheberschutz des Originals zu umgehen und zum anderen den Leser schnell über den Inhalt zu informieren. Grundlage ist die Tatsache, daß wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Gedanken nicht gem. §§ 1, 2 UrhG urheberrechtlich geschützt sind.<sup>11</sup> Dagegen ist die Form, also die Anordnung der Darstellung, die Auswahl und Zusammenstellung des Stoffes gem. §§ 1, 2 UrhG geschützt. Mit dem Abstract sollen daher die wissenschaftlichen Inhalte des Werkes in einem neuen Text wiedergegeben werden, ohne jedoch die geschützte Form, also die Gedankenführung aufzugreifen.<sup>12</sup> Der Abstract soll also exakte Hinweise auf den Gegenstand des reflektierten Werkes erhalten, um den Leser in die Lage zu versetzen, sich entscheiden zu können, ob das Originalwerk für ihn von Interesse ist, ohne jedoch den Inhalt in so weiten Zügen darzustellen, daß der Bezug des Originals überflüssig wird.<sup>13</sup>

Gelingt dies nicht, wird also das Werk in geschützter Form wiedergegeben, handelt es sich um eine Bearbeitung gem. § 3 UrhG. Derartige Bearbeitungen sind auch auf anderen Gebieten bekannt, etwa die Verfilmung oder Vertonung eines Buches oder die Inszenierung einer Oper. Diese benötigen zum einen zur Erstellung die Zustimmung der ursprünglichen Rechtsinhaber und führen zum anderen nur zu einem Bearbeitungsurheberrecht. Für das Abstract entsteht, wie bei jedem Werk, ein neues Urheberrecht bei dem Ersteller, dem Autor. Dies steht der Übernahme bereits erstellter Abstracts in neue Datenbanken entgegen.

5) Ulmer, Einspeicherung und Wiedergewinnung urheberrechtlich geschützter Werke durch Computer-Anlagen, GRUR 71, S. 300; Hertin/Nordemann, Die juristische Datenbank in urheber- und wettbewerbsrechtlicher Sicht, NJW 71, S. 858; Katzenberger, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 73, S. 632; Hodik, Rechtsfragen bei Bildschirmtext und Datenbanken, Film und Recht 84, S. 561; Schrickler - Loewenheim, a.a.O., § 16 RN 9 ff.

6) so auch Hodik, a.a.O., S. 562.

7) Hodik, a.a.O., S. 562; Katzenberger, a.a.O., S. 633.

8) Hodik, a.a.O., S. 562.

9) zum gleichen Ergebnis kommt Hodik, a.a.O., S. 562.

10) a.A. jedoch ohne Begründung Hertin/Nordemann, a.a.O., S. 859.

11) Schrickler - Loewenheim, a.a.O., § 2 RN 77.

12) Goose, Die urheberrechtliche Beurteilung von elektronischen Datenbanken, 1975, S. 34 f.

13) Katzenberger, a.a.O., S. 631 f.

### III. Amtliche Werke

#### 1. Die Befreiung vom Schutz (§ 5 Abs.1 UrhG)

Für die Erstellung einer juristischen Datenbank ist die Aufnahme von Urteilen und Gesetzen von großer Wichtigkeit. Besonders an Urteilen spiegelt sich im einzelnen die Rechtswicklung und der Rechtsfortschritt wieder. Sie sind nicht urheberrechtlich geschützt, da der Gesetzgeber derartige amtliche Werke aufgrund zweier Aspekte durch § 5 Abs.1 UrhG vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen und den allgemeinfreien Werken gleichgestellt hat. Zum einen fordert das öffentliche Interesse die möglichst weite Verbreitung. Zum anderen muß das evt. vorhandene Interesse, der Kraft ihres Amtes zur Schaffung solcher Werke berufenen Verfasser, hinter dem der Allgemeinheit zurücktreten.<sup>14</sup>

§ 5 Abs.1 UrhG umfaßt u.a. behördliche und gerichtliche Entscheidungen, amtlich verfaßte Leitsätze, Gesetze und Gesetzesmaterialien sowie amtliche Statistiken.<sup>15</sup>

Der Übernahme von Urteilen und Gesetzen in eine Datenbank steht also das Urheberrecht nicht entgegen.

#### 2. Kürzungen

Es hat sich gezeigt, daß die vollständige Übernahme von Urteilen in eine Datenbank in der Regel nicht sinnvoll ist. In weiten Teilen ist ein Urteil langatmig und betrifft einen nur für die Parteien bedeutsamen Sachverhalt. Auch werden durch die Einspeicherung des kompletten Textes viele Speicherplätze belegt. Um den wichtigen und allgemein interessanten Gehalt eines Urteils herauszustellen, sind die unwichtigen Passagen wie etwa Tatbestand, Beweiswürdigung oder allgemein bekannte Rechtsausführungen herauszunehmen. Es stellt sich die Frage, ob eine derartige Aufbereitung ein neues Urheberrecht, etwa ähnlich zu den Abstracts der Aufsätze, entstehen läßt. Sollte dies nicht der Fall sein, so könnte man etwa bei der Erstellung einer Datenbank, auf die Aufbereitungen der Fachzeitschriften zurückgreifen.

Bei der Übernahme aus Fachzeitschriften ist zu unterscheiden zwischen nichtamtlichen Leitsätzen oder Stellungnahmen auf der einen Seite und der Kürzung von Urteilsgründen, welche evt. auch überleitende Sätze enthalten, auf der anderen Seite.

Neu erstellte Leitsätze und Stellungnahmen, soweit sie nicht weitgehend aus dem Urteil abgeschrieben wurden, fallen unter den normalen, oben dargestellten Urheberschutz gem. § 1,2 UrhG.

Ein Urheberrecht an den Kürzungen könnte gem. § 3 UrhG durch die Bearbeitung des Originals, des Urteils, entstehen. Zwar erhält der Bearbeiter über § 3 UrhG nur das Bearbeiterrheberrecht, dies wäre jedoch allumfassend, da das Urteil selbst, wie dargelegt, ungeschützt ist. Im Gegensatz zu der Problematik bei der Erstellung der Abstracts von Aufsätzen und Büchern, wo durch die Erstellung eines neuen (meist kürzeren) Aufbaus, einzig das wissenschaftliche Grundgedankengut mit dem Ziel übernommen werden soll, ein neues eigenständiges Urheberrecht gem. § 1,2 UrhG zu erlangen, kommt es bei der Kürzung der Urteile nicht darauf an, ein eigenständiges Recht zu erlangen. Der Bearbeiter kann in weiten Zügen den Originalaufbau und sogar den Originaltext bestehen lassen, da er

nicht auf ein bestehendes Urheberrecht Rücksicht nehmen muß.

Der Bearbeiter des Urteils könnte daher durch seine gestalterische Leistung, die Kürzung des Originalurteils, ein Urheberrecht an seiner Kürzung gem. § 3 UrhG erlangen. Dem steht insbesondere die Tatsache, daß ungekürzte Entscheidungen gemäß § 5 UrhG von vornherein vom Urheberschutz ausgenommen und allgemeinfreien Werken gleichgestellt sind, nicht entgegen. Auch die Bearbeitung allgemeinfreier Werke genießt den vollen Urheberschutz.<sup>16</sup> Es kommt lediglich darauf an, ob das Werk urheberschutzfähig ist. Dies ist bei Urteilen anzunehmen, wenn es sich dabei nicht um reine Routineschriften handelt, wie etwa bei der Erstellung ausschließlich durch Textbausteine.

Voraussetzung ist die Erstellung einer persönlichen geistigen Schöpfung durch die Urteils Kürzung.

Dies ist nicht der Fall, wenn es sich nur um eine quantitative Änderung des Werkes handelt. Soll etwa ein Werk für die Aufnahme in eine Publikation, zur Erlangung einer leichteren und einfacheren Verständlichkeit, von unwesentlichen Teilen befreit werden, so ist es das Ziel der Kürzung, Aussage und Charakter des Werkes nicht zu verändern. In solchen Fällen fehlt es an einer persönlichen geistigen Schöpfung; es handelt sich vielmehr um eine Teilnutzung des Originals. Eine Bearbeitung liegt erst dann vor, wenn es durch die Streichungen gleichzeitig zu einer qualitativen Änderung des Charakters, Inhalts oder der Aussagekraft des Originalwerkes kommt.<sup>17</sup> Da bei der oben dargestellten Kürzung von Urteilen gerade Passagen mit dem Ziel gestrichen werden, die Aussagekraft zu verstärken und den Inhalt zu verdeutlichen und keinesfalls um diese zu verändern, kommt die Erlangung eines Urheberrechtes nicht in Betracht.<sup>18</sup>

Der Aufnahme von gekürzten Urteilen aus juristischen Fachzeitschriften in Rechtsdatenbanken steht also kein Urheberrecht entgegen.<sup>19</sup>

### IV. Sammlungen

#### 1. Urheberrechtlicher Schutz

Beim Aufbau einer Rechtsdatenbank stellt sich die Frage, aufgrund welcher Auswahlkriterien die Texte aufgenommen werden. Es bietet sich an, die Datenbank bereits bestehenden Sammlungen anzugleichen oder diese vollständig zu übernehmen: Etwa die Gesetze des „Schönfelder“, die BGH-Urteile nach „Lindemaier-Möhrring“ oder die Veröffentlichungen der „NJW“ seit 1980. Jedoch unterliegen auch bestimmte Sammelwerke gem. § 4 UrhG dem urheberrechtlichen Schutz.

14) Schrickler - Katzenberger, a.a.O., § 5 RN 4.

15) Hertin/Nordemann, Urheberischer Werkschutz an veröffentlichten Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen?, NJW 71, S. 688.

16) Hertin/Nordemann, a.a.O., S. 688.

17) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 3 RN 17.

18) so auch Hertin/Nordemann, a.a.O., S. 688; Schrickler - Loewenheim, a.a.O., § 3 RN 17.

19) a.A. Hodik, a.a.O., S. 562, der in der Einspeicherung solcher Urteile in Datenbanken einen Verstoß gegen die guten Sitten gem. § 1 UWG sieht.

Es stellt sich daher die Frage, inwieweit derartige juristische Sammelwerke durch das Urheberrecht gegen die Übernahme in eine Datenbank geschützt sind.

Voraussetzung für einen Schutz ist auch hier, daß in der Erstellung der Sammlung eine persönliche geistige Schöpfung liegt.<sup>20</sup> Sie muß in der besonderen Auswahl und/oder der außergewöhnlichen Anordnung zum Ausdruck kommen.<sup>21</sup> Und gerade diese Auswahl oder Anordnung wird dann durch das Urheberrecht geschützt. Die rein schematische oder routinemäßige Erstellung ist in beiden Fällen nicht ausreichend. Die geistig schöpferische Auswahl zeichnet sich durch das Zusammentragen, Sichten und insbesondere durch die nach individuellen Gesichtspunkten getroffene Auswahlentscheidung aus. Eine schematische, den Anforderungen nicht entsprechende Auswahl, ist die Aufnahme aller in Frage kommenden Werke, also die komplette Übernahme zu einem Thema, etwa alle Fußballergebnisse der Bundesliga, alle Elektriiker Hannovers oder die niedersächsischen Börsenkurse.<sup>22</sup> Die schöpferische Auswahl ist jedoch bei der Erstellung von Wörterbüchern oder Lexika zu bejahen. Außer den evt. Rechten an den Ausführungen zu den einzelnen Stichworten besteht auch ein Recht an der Sammlung, da bei jedem Stichwort zu entscheiden war, ob es zum einen thematisch geeignet und zum anderen wichtig genug ist, um aufgenommen zu werden. Sollte eine Sammlung nicht durch die individuelle Auswahl geschützt sein, so kann der Schutz auch durch ein besonderes Ordnungsprinzip entstehen. Entscheidend ist, daß nach individuellen Ordnungsgesichtspunkten und nicht nach allgemein bekannten und gängigen Prinzipien ausgewählt und zugeordnet wurde. Nicht ausreichend ist daher, soweit auch die Einordnung an sich allgemein ersichtlich ist, die Aufstellung oder Gliederung nach dem Alphabet, nach dem zeitlichen Ablauf oder nach dem Lebensalter.<sup>23</sup> Hier kann jedoch die Zuordnung unter die einzelnen Punkte eine geistige Schöpfung darstellen, wenn diese, etwa bei der Frage welcher Teil des Werkes alphabetisch einzuordnen ist, einer individuellen Entscheidung unterliegt. Durch ihre Anordnung sind daher in der Regel Kunstbände, Bildatlanten und Zeitschriften geschützt.<sup>24</sup>

Die eingangs angesprochenen juristischen Sammlungen sind daher alle geschützt.

Die Gesetzessammlung „Schönfelder“ ist durch die besondere Auswahl der für wichtig erachteten Gesetze sowie durch die Reihenfolge, die ohne Anlehnung an allgemeine Ordnungsgesichtspunkte zur besseren Übersichtlichkeit gewählt wurde, gegen die Übernahme in eine Datenbank geschützt.<sup>25</sup>

Durch eine besondere Ordnung zeichnet sich auch die Urteilsammlung von „Lindemaier-Möhring“ aus. Zwar ist sie nur nach Paragraphen, also einer vorgegebenen Ordnung, sortiert, jedoch besteht in der Entscheidung, welche der vielen in einem Urteil vorkommenden Paragraphen entscheidend sind und wie das Urteil eingeordnet wird, eine geistige Schöpfung. Auch in der Auswahl, durch die Entscheidung welche Urteile überhaupt wichtig sind, liegt eine Schöpfung.<sup>26</sup>

Unter den Gesichtspunkten ist auch die „NJW“ in ihrem Aufbau des einzelnen Heftes und der Auswahl der Beiträge geschützt.

## 2. Zusammenfassung

Eine Anlehnung an bestehende Sammlungen beim Aufbau einer juristischen Datenbank ist also rechtlich sehr problematisch, da sie in der Regel durch das Urheberrecht geschützt sind. Insbesondere reicht eine Umstrukturierung des Textbestandes nicht aus. Eine Ausnahme stellen amtliche Sammlungen dar, da diese unter die Urheberrechtsbefreiung des § 5 UrhG fallen. Als positives Ergebnis bleibt festzuhalten, daß nicht gegen den Urheberschutz verstoßen wird, wenn derartige juristische Textsammlungen als Vorlage zu einer eigenständig strukturierten und neu ausgewählten Sammlung genutzt werden.

## V. Einschränkungen des Urheberrechts bei eigener Nutzung

Beim Aufbau einer juristischen Datenbank stellt sich weiterhin die Frage, in welchem Rahmen, also von welchen Personen, sie genutzt werden soll. Ist die Nutzung nur für eine begrenzte Gruppe vorgesehen, kann die Datenbank möglicherweise weitgehend ohne Rücksicht auf die Urheberrechte der Autoren betrieben werden. Dies ist der Fall, wenn die Nutzung als eigener Gebrauch im Sinne des § 53 UrhG klassifiziert werden kann. Die Erstellung von Vervielfältigungsstücken zum eigenen Gebrauch wird in § 53 Abs.1 u. 2. UrhG geregelt. Demnach ist die Vervielfältigung von einzelnen Stücken zulässig. Dies umfaßt die Erstellung von höchstens sieben Exemplaren.<sup>27</sup> Die praktische Bedeutung der Einschränkung auf sieben Exemplare ist für den Datenbankbetrieb jedoch gering. So dürfen, da ein Vervielfältigungsstück schon auf dem Festspeicher der Datenbank enthalten ist, nicht mehr als sechs ausgedruckte Vervielfältigungsstücke gleichzeitig genutzt werden. Dies ist in der Regel bei juristischer Arbeit nicht notwendig.

Das Urheberrecht unterscheidet beim eigenen Gebrauch zwischen dem privaten Gebrauch gem. § 53 Abs.1 UrhG und dem sonstigen eigenen Gebrauch gem. § 53 Abs.2 UrhG. Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Datenbank als eigener Gebrauch zu klassifizieren ist.

### 1. Private Nutzung (§ 53 Abs.1 UrhG)

Die Nutzung für den privaten Gebrauch gem. § 53 Abs.1 UrhG bezieht sich ausschließlich auf den Gebrauch zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs in der Privatsphäre. Der private Gebrauch darf nicht beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Ihn können auch nur natürliche Personen ausüben.<sup>28</sup> Die Nutzung ist also sehr eingeschränkt.

20) Schrickler - Loewenheim, a.a.O., § 4 RN 5.

21) Hertin/Nordemann, a.a.O., S. 689.

22) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 4 RN 7.

23) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 4 RN 7.

24) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 4 RN 7 ff; Hertin/Nordemann, a.a.O., S. 689 ff.

25) vgl. OLG Frankfurt, GRUR 1986, S. 242.

26) a.A. Hertin/Nordemann, a.a.O., S. 859, sie kommen zum Ergebnis, daß die Auswahl der Urteile hier nicht geschützt sei, mit dem Ergebnis, daß die gesamte Sammlung in eine Datenbank übernommen werden könne, sobald die Ordnung geändert werden würde.

27) vgl. BGH GRUR 1978, S. 474 (476); Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 53, RN 9; a.A. Fromm/Nordemann, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. (1986), § 53 RN 3, die eine Höchstgrenze von drei Exemplaren annehmen, da sonst das Wort „einzelne“ nicht mehr zutreffen würde.

28) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 53 RN 9.

Eine juristische Datenbank aufgrund dieser Regelung dürfte demnach nur den Hobbyjuristen interessieren und daher kaum vorkommen.<sup>29</sup>

## 2. Sonstige eigene Nutzung (§ 53 Abs.2 UrhG)

Die sonstige eigene Nutzung kann im Gegensatz zum privaten Gebrauch auch durch juristische Personen, Körperschaften usw. vorgenommen werden.<sup>30</sup> Die Regelung umfaßt also den Gebrauch in Hochschulen, Bibliotheken und Unternehmen. Desweiteren kann hier der Gebrauch beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen.<sup>31</sup> Allerdings ist die sonstige eigene Nutzung auf die in § 53 Abs.2 UrhG aufgeführten Sonderfälle begrenzt. In Bezug auf den Betrieb juristischer Datenbanken kommen der wissenschaftliche Gebrauch (§ 53 Abs.2 Nr.1 UrhG), das Archiv nach eigenen Texten (§ 53 Abs.2 Nr.2 UrhG) und die Beschränkung auf kleine Teile eines Textes und einzelner Beiträge (§ 53 Abs.2 Nr.4a UrhG) in Betracht.

### 2.1 Wissenschaftlicher Gebrauch (§ 53 Abs.2 Nr.1 UrhG)

§ 53 Abs.2 Nr.1 UrhG gestattet die Vervielfältigung zum wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.<sup>32</sup> Dabei bezieht sich wissenschaftlicher Gebrauch auf den gesamten Bereich der wissenschaftlichen Forschung, sei es an Hochschulen oder Forschungsinstituten oder für private wissenschaftliche Studien.<sup>33</sup> Es stellt sich die Frage, inwieweit die Erstellung einer juristischen Datenbank zum wissenschaftlichen Gebrauch geboten ist. Voraussetzung eines Gebotes im Sinne des § 53 Abs.2 Nr.1 UrhG ist das Vorliegen einer konkreten Situation, etwa der Fall, daß ein Werk sofort benötigt wird und anders als durch Kopie nicht zur Verfügung steht.<sup>34</sup> Eine konkrete Situation bedarf also des Bezuges zu einem bestimmten Projekt; im juristischen Bereich etwa die Erstellung eines Gutachtens oder Aufsatzes. Unzulässig wäre also die Erstellung von Vervielfältigungsstücken für den wissenschaftlichen Betrieb allgemein, etwa als Grundlage für zukünftige neue Forschungen. In Bezug auf die Erstellung einer juristischen Datenbank ist daher zu folgern, daß diese nur zur einmaligen Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung angelegt werden darf.<sup>35</sup> Es ist also möglich auf der Grundlage des § 53 Abs.2 Nr.1 UrhG eine Datenbank für eine Promotion oder eine Habilitation zu erstellen. Für den Aufbau einer Datenbank, die ohne konkreten Bezug zu einer Forschung steht, bietet diese Regelung hingegen keine Grundlage.

### 2.2 Archiv nach eigenen Texten (§ 53 Abs.2 Nr.2 UrhG)

Erlaubt ist gem. § 53 Abs.2 Nr.2 UrhG die Vervielfältigung zum Zweck der Aufnahme in ein eigenes Archiv, soweit dies geboten ist und zur Vorlage ein eigenes Werkstück benutzt wird. Die Möglichkeiten der Erstellung einer juristischen Datenbank sind schon durch die Voraussetzung, daß ein eigenes Werkstück zur Vorlage zu nehmen ist, sehr eingeschränkt, da nur Bücher und Aufsätze, von denen ein Originalexemplar dem Betreiber gehört, eingegeben werden dürfen.

Weiterhin ist fraglich, ob die Einspeicherung der Texte in eine Computerdatenbank eine Archivierung im Sinne des § 53 Abs.2 Nr.2 UrhG darstellt. Die Archivierung von Werken war vorgesehen für den Fall, daß etwa eine Bibliothek ihre Bestände auf Mikrofilm aufnimmt, um Platz zu sparen oder um

sie vor Katastrophen zu schützen. Es soll die Reservehaltung eines Exemplares erlaubt sein.<sup>36</sup> Keinesfalls darf die Archivierung von Werken zu einer zusätzlichen Verwertung führen.<sup>37</sup> Die Einspeicherung in eine Datenbank dient jedoch nicht in erster Linie dem Zweck, ein Exemplar in Reserve zu halten, sondern es soll dem User als leicht zugängliche Quelle für Informationen und Reproduktionen bereitstehen.<sup>38</sup> Hierin liegt jedoch eine Verwertung, die nicht mit dem Zweck der Archivierung zu vereinbaren ist. § 53 Abs.2 Nr.2 UrhG bietet somit keine Grundlage zur Erstellung einer Datenbank.

### 2.3 Kleine Teile eines Textes und einzelne Beiträge (§ 53 Abs.2 Nr.4a UrhG)

§ 53 Abs.2 Nr.4a UrhG erlaubt die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch gleich welcher Art hinsichtlich kleiner Teile erschienener Werke und einzelner Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen. Damit ist diese Regelung für den Betreiber einer Datenbank von großer Bedeutung. Die Einspeicherung und Ausgabe der zugelassenen Texte mit Hilfe der Datenverarbeitung ist also, im Gegensatz zur Regelung des wissenschaftlichen Gebrauchs, ohne Zweckbindung und ohne daß er geboten sein müßte, zulässig.<sup>39</sup> Es stellt sich zur konkreten Eingrenzung jedoch die Frage, wie kleine Teile eines Werkes und wie einzelne Beiträge zu klassifizieren sind. Kleine Teile kennzeichnen einen Ausschnitt, der im Verhältnis zum ganzen geringfügig ist.<sup>40</sup> Dabei liegt die Obergrenze bei 20%.<sup>41</sup> Einzelne Beiträge einer Zeitschrift sind einige wenige. Es dürfen aus einer Zeitschrift also mehrere Beiträge vervielfältigt werden, insgesamt dürfen sie jedoch nur einen kleinen Teil der Zeitschrift ausmachen.<sup>42</sup>

Demnach können also bis zu 20% eines jeden Buches sowie einzelne Beiträge aus Zeitschriften in eine Datenbank eingespeichert werden. Aufgrund dieser Regelung läßt sich also eine umfassende juristische Datenbank aufbauen.

## 3. Zusammenfassung

Während § 53 Abs.1 UrhG wegen seiner Beschränkung auf den rein privaten, nichtberuflichen Gebrauch und § 53 Abs.2 Nr.2 aufgrund seiner Zweckbestimmung zur Archivierung für den Aufbau einer juristischen Datenbank ohne Interesse sind,

29) so auch Ulmer, a.a.O., S. 301.

30) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 53 RN 7; Fromm/Nordemann, a.a.O., § 53 RN 2.

31) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 53 RN 7; Fromm/Nordemann, a.a.O., § 53 RN 2.

32) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 53 RN 14; Fromm/Nordemann, a.a.O., § 53 RN 9.

33) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 53 RN 14; Fromm/Nordemann, a.a.O., § 53 RN 9.

34) Dieses Beispiel nennt Fromm/Nordemann, a.a.O., § 53 RN 9.

35) so auch Ulmer, a.a.O., S. 301.

36) Ulmer, a.a.O., S. 302; Fromm/Nordemann, a.a.O., § 53 RN 10.

37) Fromm/Nordemann, a.a.O., § 53 RN 10.

38) Ulmer, a.a.O., S. 302.

39) Nordemann/Hertin, a.a.O., S. 860; Ulmer, a.a.O., S. 301.

40) Fromm/Nordemann, a.a.O., § 53 RN 12; ähnlich Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 53 RN 20.

41) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 53 RN 20; Fromm/Nordemann, a.a.O., § 53 RN 12.

42) Schrickler-Loewenheim, a.a.O., § 53 RN 20.

durchaus möglich, unter Bezug auf § 53 Abs.2 Nr.1 (wissenschaftlicher Gebrauch) und § 53 Abs.2 Nr.4a (kleine Teile eines Textes und einzelne Beiträge) eine umfassende Datenbank zu erstellen. Dabei überschneiden sich beide Regelungen weitgehend, aber nicht in allen Punkten. So können zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit auch große Teile von Büchern und Zeitschriftenausgaben in eine Datenbank aufgenommen werden, hingegen ist die Generalklausel für kleine Teile eines Textes und einzelne Beiträge uneingeschränkt auf jede Art eigener Nutzung anwendbar.

## VI. Ergebnis

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß grundsätzlich alle nichtamtlichen juristischen Texte durch das Urheberrecht gegen die Einspeicherung in eine Computerdatenbank geschützt sind. Durch die Erstellung von Abstracts, also von inhaltsverdeutlichenden Besprechungen eines Textes, entsteht ein neues Urheberrecht. Diese Abstracts können unbedenklich in Datenbanken aufgenommen werden, und sind gegen die Auf-

nahme in andere Datenbanken durch das Urheberrecht geschützt. Amtliche Texte, mithin Gesetze und Urteile, sind gem. § 45 UrhG vom Urhebergesetz nicht geschützt. Sie können in jede Datenbank aufgenommen werden. Auch an den, in den verschiedenen juristischen Zeitschriften veröffentlichten, gekürzten Urteilen entsteht kein Urheberrecht, so daß diese in Datenbanken eingespeichert werden können. Andererseits bestehen gem. § 4 UrhG Urheberrechte an den verschiedenartigen juristischen Sammelwerken. So sind in der Regel Urteilssammlungen und Zeitschriften auch unter dem Gesichtspunkt des Sammelwerkes urheberrechtlich geschützt. Soll eine Datenbank nicht allgemein, sondern nur dem beschränkten Benutzerkreis innerhalb einer juristischen Person zugänglich sein, so unterliegt diese dem weit eingeschränkten Urheberrecht des § 53 Abs.2 UrhG. Für den Fall, daß eine Datenbank für ein konkretes Forschungsobjekt erstellt wird, sind alle wissenschaftlich gebotenen Texte frei einspeicherbar. Sollen nur kleine Teile eines Textes oder nur einzelne Beiträge einer Zeitschrift in die Datenbank aufgenommen werden, so ist dies innerhalb einer juristischen Person unbeschränkt möglich.

## Das Recht des Anwenders zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Computersoftware (Teil 2)

Jochen P. Marly

### 4. Die Herstellung der verschiedenartigen Vervielfältigungen von Computersoftware und das jeweilige Einverständnis des Urheberrechtsinhabers

#### a) Notwendige Vervielfältigungen in den Arbeitsspeicher und auf Massenspeicher

Mit dem oben erwähnten Verständnis des Softwareüberlassungsvertrags läßt sich aus den genannten Gründen nur für den Regelfall der Vervielfältigung in den Arbeitsspeicher ein interessengerechtes Ergebnis begründen. Es erscheint jedoch möglich, eine etwas generellere Begründung zu liefern, die sich auf sämtliche Vervielfältigungen übertragen läßt und deshalb besser geeignet ist, eine allgemeingültige Lösungsvorgabe abzugeben. Dabei kann es dahingestellt bleiben, welche exakte rechtliche Einordnung ein Überlassungsvertrag über Computersoftware zu erfahren hat<sup>63</sup>. Wenngleich die rechtliche Einordnung eines derartigen Überlassungsvertrags<sup>64</sup> für die Inhaltsbestimmung der einzelnen vertraglichen Rechts und Pflichten von Bedeutung sein kann<sup>65</sup>, so besteht doch weitgehende Übereinstimmung darüber, daß dem Anwender durch einen Softwareüberlassungsvertrag die Nutzung der entsprechenden Software erlaubt werden soll, daß also bei urheberrechtlich nicht geschützter Software die schlichte Überlassung des Programms zur Nutzung vereinbart wird<sup>66</sup> und bei urheberrechtlich geschützter Software dem Anwender zumindest „nebenbei“<sup>67</sup> noch die urheberrechtsrelevanten Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen, die für die Benutzung des Datenverarbeitungsprogramms notwendig sind<sup>68</sup>. Aus diesem Grund kann im Rahmen der hier angestellten Untersuchung allein auf den nutzungsrechtlichen Vertragsteil abgestellt wer-

den und die bei der Beurteilung anderer Fragen möglicherweise notwendigen Unterscheidungen zwischen Individual- und Standardsoftware einerseits und der zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Überlassung unterbleiben.

Zur Verdeutlichung des im Rahmen der hier unternommenen Untersuchung angestrebten neuen Lösungskonzepts muß nun zunächst klar herausgestellt werden, weshalb nach Auffassung der oben genannten Stimmen in der Literatur in der Regel eine konkludent erteilte Vervielfältigungsmöglichkeit vorliegen soll. Entscheidender Gesichtspunkt ist hierbei, daß die Vervielfältigung in den Arbeitsspeicher einen notwendigen Be-

63) Vgl. zu den verschiedenen hierzu vertretenen Meinungen BGH NJW 1988, 406, 407; Bömer, a.a.O., S.45 ff.; Brandi-Dohrn, Die gewährleistungsrechtliche Einordnung des Software Überlassungsvertrages, CuR 1986, 63 ff.; Kindermann, a.a.O., GRUR 1983, 150, 155 ff.; Mehrings, Zum Wandlungsrecht beim Erwerb von Standardsoftware, NJW 1988, 2438, 2439; ders. Computersoftware und Gewährleistungsrecht, NJW 1986, 1904, 1905; Dörner/Jersch, a.a.O., IuR 1988, 137 ff.; Hoeren, a.a.O., CuR 1988, 908 ff.; ders., a.a.O., GRUR 1988, 340 ff. Engel, Mängelansprüche bei Software-Verträgen, BB 1985, 1159; in der Regel wird die Einordnung danach vorgenommen, ob die Überlassung in kauf-, miet oder werkvertragsähnlichen Formen erfolgt.

64) Im nachfolgenden wird von Softwareüberlassungsverträgen gesprochen, ohne daß damit eine rechtliche Einordnung dieses Vertragstyps verbunden wird. Der Begriff der Überlassung hat keine juristisch feststehende Bedeutung, so daß er das Ergebnis rechtlicher Zuordnung nicht vorwegnimmt; vgl. hierzu Junker, a.a.O., Rdn. 314.

65) Vgl. BGH BB 1987, 1277, 1278

66) Vgl. Junker, a.a.O., Rdn.352

67) Dörner/Jersch, a.a.O., IuR 1988, 137, 140 bezeichnen diese vertragliche Nebenpflicht als von völlig untergeordneter Bedeutung.

68) Vgl. Engel, a.a.O., BB 1985, 1160; Kindermann, a.a.O., GRUR 1983, 150, 155 ff.